

Informationsvorlage

Tagesordnungspunkt:

Migrationspaket der Bundesregierung;
Information

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	06.11.2019			

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja ☒ Nein

Ergebnisplan

☐

Finanzplan

☐

Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	
Investition		Sachkonto	

Sachverhalt:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates ein Gesetzesspaket beschlossen, das den weiteren Umgang mit den bereits in Deutschland lebenden aber auch mit zukünftigen nach Deutschland kommenden Flüchtlingen regelt. Leitlinie ist es, denjenigen Personen eine Perspektive zu geben, die sich bereits in die deutsche Gesellschaft eingelebt haben und diejenigen Personen einzuschränken, bei denen das nicht der Fall ist.

Das Gesetzesspaket besteht aus 8 verschiedenen Gesetzesänderungen bzw. neuen Gesetzen. Dies sind

1. Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15.08.2019,
2. Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.08.2019 (nichtamtlich als „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ bezeichnet),

3. Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes vom 04.07.2019,
4. Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 08.07.2019,
5. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 08.07.2019,
6. Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz) vom 04.08.2019,
7. Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 04.08.2019,
8. Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13.08.2019.

Mit dem **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** wird für Fachkräfte aus dem Ausland eine Einreise und Niederlassung in Deutschland vereinfacht. Hierdurch wird Migration gesteuert und verhindert, dass Personen, die in Deutschland arbeiten möchten, andere Möglichkeiten der Einreise bekommen und nicht über den Asylantrag die Einreise beantragen.

Im **Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht** werden die Befugnisse der Ausländerbehörden erweitert, Ausreisepflichtige abzuschieben. Hierzu gehören gestraffte Verfahren, aber auch eine erleichterte Abschiebehaft.

Bei dem **Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes** geht es vor allem um die Wohnsitzauflage für Asylbewerber. 2016 war für anerkannte Geflüchtete die Pflicht eingeführt worden, drei Jahre in dem Bundesland bleiben zu müssen, in dem ihr Asylverfahren läuft. Mit dem neuen Gesetz bleibt die Auflage dauerhaft. Zudem können die Länder einen Wohnsitz zuweisen oder den Zuzug in bestimmte Kommunen untersagen. Ausnahmen gibt es in Härtefällen oder wenn anderswo eine Arbeit gefunden wird.

Im **Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung** wird zum Beispiel geregelt, dass Menschen, die mit einer Duldung in Deutschland leben, vermutlich nicht mehr ausreisen werden und gute Leistungen zeigen, eine Bleibeperspektive erhalten, obwohl sie als Asylberechtigte nicht anerkannt wurden. Wer seit mindestens einem Jahr in Deutschland geduldet ist und mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtig arbeitet, kann über die Beschäftigungsduldung einen Aufenthaltsstatus erwerben. Nach 30 Monaten ist ein legales Aufenthaltsrecht möglich. Zusätzliche Bedingungen sind: keine Abhängigkeit von Sozialleistungen, hinreichende Deutschkenntnisse, keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat. Das gilt auch für die jeweiligen Ehepartner.

Das **Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz** erleichtert den Zugang zu Integrationssprachkursen insbesondere für Frauen und geduldete Menschen, die sich freiwillig bei den Arbeitsagenturen um Ausbildung, Arbeit und Qualifizierung bemühen.

Das **Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz** erweitert den Kreis der Behörden, die auf ausländerrechtliche Daten zugreifen dürfen. Außerdem werden mehr Daten gespeichert als bisher (z.B. über erfolgte Rückkehrförderungen).

Die **Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht** ermöglichen den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch bei nachgewiesener Mitgliedschaft in irregulären Kampftruppen (z.B. ISIS).

Für die Flüchtlinge, die in den ersten Monaten nach Ankunft Sozialleistungen beziehen müssen, wurden **Änderungen im Asylbewerberleistungsrecht** beschlossen, die zum 01.09.19 in Kraft getreten sind. Da das AsylbLG nicht nur für die den Kommunen zugewiesenen Asylbewerber/innen und geduldeten Menschen gilt, betreffen die Änderungen die bisher der Gemeinde Marienheide zugewiesenen Personen nur teilweise. Markante Änderungen in diesem Gesetz, für dessen Durchführung die Kommune zuständig ist, sind

- Wegfall der Leistungen für Personen, die in einem anderen EU-Staat bereits eine Flüchtlingsanerkennung haben,
- Erhöhung der Leistungen auf das Niveau des SGB II erst nach 18 Monaten (bisher 15),
- Stärkere Bewilligung von Sachleistungen statt Geldleistungen in den ersten 18 Monaten,
- geringere Leistungen für Personen in Sammelunterkünften,
- Wegfall des grundsätzlichen Leistungsausschlusses bei Aufnahme einer Ausbildung,
- Freibeträge für ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. Jugendtrainer).

Der Gemeinde Marienheide sind derzeit keine Personen zugewiesen, die kürzer als 18 Monate in Deutschland sind. Ebenso sind keine Personen bekannt, die bereits einen Flüchtlingsstatus in einem anderen EU-Land erhalten haben.

Da in Marienheide die Flüchtlingsunterbringung dezentral in Wohnungen oder wohnungsähnlichen Raumstrukturen erfolgt, sind keine Regelsätze für Personen in Sammelunterkünften neu anzuwenden.

Flüchtlinge in Ausbildung wurden bisher nach einer intensiven Härtefallprüfung unter Anrechnung des Ausbildungsentgeltes vom Sozialamt unterstützt, um die Fortführung der Ausbildung nicht zu gefährden. Diese Prüfung kann zukünftig unterbleiben.

Einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung wird von keinem der Leistungsbezieher in Marienheide nachgegangen. Daher profitiert niemand vor Ort von v.g. Regelung.

Als Fazit ist für Marienheide davon auszugehen, dass die gute Integration in Arbeit und Ausbildung durch die Gesetzesänderungen noch weiter verbessert wird. Dies hilft den einheimischen Unternehmen und Handwerksbetrieben. Die Entfristung der Wohnsitzzuweisung schafft Planungssicherheit in Fragen der Unterbringung und wirkt den nachteiligen Folgen des demografischen Wandels entgegen.

Die Ausweitung des Personenkreises der Sprachkursberechtigten stützt den ABC-Standort Marienheide, der inzwischen weit über die Personengruppe der eigentlichen „Flüchtlinge“ hinweg Menschen für die Arbeit in und um Marienheide in Sachen Spracherwerb qualifiziert.

Im Auftrag

gez.
Thomas Garn

Marienheide, 10.10.2019